

## Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden für den 2. Mai 2026 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit den Fußballspielen der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion (Lennéstraße)

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, ergeht folgende:

### Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden für den 2. Mai 2026 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit den Fußballspielen der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion (Lennéstraße).

1. Zur Durchsetzung der in § 31a Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) genannten Verbote, ergehen folgende Anordnungen:

a. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 1, zweite Alternative SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
- Messer (sofern nicht bereits nach § 42a Waffengesetz verboten)
- Arbeits- und Protektorenhandschuhe

b. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Protektoren
- durchstichhemmende Handschuhe
- Protektorenhandschuhe
- Boxermundschutz/Gebisschutz
- Helme

c. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Sturmhauben
- Masken (ausgenommen medizinische Masken)
- Einwegoveralls
- Schlauchschals
- Kapuzenjacke - Kapuze mit integrierter Brille

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

- Lennéplatz,
- Parkstraße in westlicher Richtung bis Einmündung Zinzendorfstraße,
- Zinzendorfstraße in nordöstlicher Richtung über die Lingnerallee bis zur Grunaer Straße,
- Grunaer Straße in landwärtiger Richtung bis Straßburger Platz sowie
- Lennéstraße ab Straßburger Platz bis Lennéplatz.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die genannten Straßenzüge und Plätze selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen gelten in dem genannten Bereich am 2. Mai 2026 in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr, SG Dynamo Dresden vs. 1. FC Kaiserslautern.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 treten am 2. Mai 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 2. Mai 2026 außer Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung werden im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden in der Ausgabe vom 24. April 2026 unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) veröffentlicht.

2. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

3. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31a SächsPBG bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

4. Es wird auf das Verbot des Mitführens von Waffen zu öffentlichen Sportveranstaltungen gem. § 42 Abs. 1 WaffG hingewiesen.

Gründe:

#### I. Sachverhalt

Am 2. Mai 2026 spielen um 13 Uhr im Rahmen des 32. Fußball-Spieltages der 2. Bundesliga die SG Dynamo Dresden und der 1. FC Kaiserslautern gegeneinander. Die Partie findet im Rudolf-Harbig Stadion auf der Lennéstraße 12 in Dresden statt.

Die Begegnung ist durch Polizei, Stadt Dresden und gastgebenden Verein übereinstimmend als Hochrisikospiel eingestuft worden. Die Anhängerschaften beider Mannschaften verfügen nachweislich über ein hohes Gewaltpotenzial und pflegen ein traditionell feindschaftliches Verhältnis zueinander. Beim ungehinderten Aufeinandertreffen muss mit sofortigen körperlichen Auseinandersetzungen gerechnet werden. Die polizeiliche Gefahrenprognose stützt sich auf folgende wesentliche Gesichtspunkte:

Für beide Anhängerschaften ist auch dieses anstehende Spiel am 2. Mai 2026 in Dresden eines der Saisonhighlights. Der Gästefanblock im Rudolf-Harbig Stadion wird mit rund 3.000 Karten restlos ausverkauft sein, was wiederum das enorme Interesse der Fanszene an diesem Spiel belegt. Auch heimseitig wird das Stadion ausverkauft sein. Es wird eine hohe dreistellige Anzahl der Dresdner und Kaiserslauterner Risikofanszene erwartet. Wie immer wird es auch bei dieser Begegnung nicht nur um den sportlichen Erfolg in der aktuellen Saison gehen, sondern auch den Beleg für die Vormachtstellung im deutschen Fußballkosmos erbringen.

Die letzten Aufeinandertreffen beider Mannschaften waren begleitet von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Raub- und Körperverletzungsdelikte sowie Sachbeschädigungen mit teils großem Sachschaden, so auch beispielhaft zum Spiel in der 2. Bundesliga am 6. Dezember 2025 in Kaiserslautern. Im Hinspiel der Saison 2025/2026 kam es u. a. zu zwei Raubdelikten und zwei Körperverletzungsdelikten. In der Saison 2021/2022 kam es im Rahmen des Relegationsspiels während der Begegnung zu massivem Bewurf mit Pyrotechnik auf das Spielfeld. Das Spiel musste für ca. 8 Minuten unterbrochen werden.

Grundsätzlich kann eingeschätzt werden, dass beide Mannschaften über eine hohe Gewaltbereitschaft innerhalb ihrer Anhängerschaft verfügen, welche bei Erkennen von Lücken innerhalb des Einsatz-/ Sicherheitskonzeptes zum Ausbruch kommen kann. Insgesamt ist festzustellen, dass gewaltbereite Fans in diesem Zusammenhang konspirativ die polizeilichen Einsatzkonzepte, unter anderem die der Fantrennung, versuchen zu umgehen, um Ziele im eigenen Kontext zu erreichen.

Nach gegenwärtiger Lagebeurteilung muss aufgrund der zu erwartenden hohen Störerszahlen auf beiden Seiten und wegen der oben beschriebenen Ereignisse bei zurückliegenden Begegnungen mit umfangreichen Sicherheitsstörungen vor, während und nach dem Spiel gerechnet werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Rechtsordnung in Form von massiven Körperverletzungsdelikten sowie Eigentumsdelikten jedweder Art, insbesondere unter Anwendung von Gewalt und sonstige vielfältige Verstöße gegen die Normen des Strafgesetzbuches, des Versammlungsgesetzes, des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Waffengesetzes und sonstiger Gesetze zu erwarten. Es ist daher notwendig, zu verhindern, dass eine solche beschriebene Lage am 2. Mai 2026 eintritt.

Die beschriebenen Gefahrenmomente stützen sich vor allem darauf, dass es bei Hochrisikospielen der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig Stadion zu Straftaten im wie auch im unmittelbaren Stadionumfeld kommt und hierbei durch gewaltbereite Personen die aufgeführten Gegenstände genutzt werden, um gewalttätige Aktionen umzusetzen. Dabei wird im öffentlichen Straßenraum, insbesondere auch im erweiterten Umfeld des Stadions, regelmäßig der Gebrauch der angeführten Gegenstände festgestellt.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass auch gewöhnliche Fans aufgrund der Attraktivität des Gegners zum Stadion kommen und dabei zuvor übliche Treffpunkte anlaufen, um dort das Gefühl der Gemeinschaft zu erfahren. Zudem sind auch gezielte Mobilisierungen der Szene zum Stadionumfeld denkbar. Dass sich von solchen Mobilisierungen auch der nicht in einer der Fanszenen organisierte Fan angesprochen fühlen kann, ist nicht erst seit dem 16. Mai 2021 bekannt, als es vor dem Stadion und im Großen Garten zu schweren Ausschreitungen mit mehr als 180 Verletzten gekommen war. Mehrere hundert Gewalttäter hatten hierbei Polizeieinheiten angegriffen. Auch wird Alkohol eine Rolle spielen.

Im Rückblick auf die letzten Heimspiele der SG Dynamo Dresden in der Saison 2025/2026 ist u.a. Folgendes zu konstatieren:

#### ■ 25. Oktober 2025 SG Dynamo Dresden vs. SC Paderborn 07

Nach Ende der Partie, gegen 16 Uhr, schlugen sieben Personen auf eine weitere Person vor dem Restaurant Torwirtschaft auf der Lennéstraße ein und entfernten sich. Alle Beteiligten konnten der Heimfanszene zugeordnet werden. Dabei wurde dem Geschädigten die Nase gebrochen und er erlitt Schmerzen im Brustkorb sowie am Bein, sodass die Verbringung ins Krankenhaus erfolgte.

#### ■ 7. November 2025 SG Dynamo Dresden vs. 1. FC Nürnberg

Am S-Bahn Haltepunkt Strehlen stiegen 150-200 Nürnberger Fans aus, welche teilweise verumumt und mit Quarzhandschuhen ausgestattet waren und sich in Richtung Wiener Straße / Mozartstraße, mithin Richtung Stadion begaben. Gegen 17.15 Uhr wurden im Großen Garten etwa 100 verumumte Personen festgestellt, die in Richtung Wiener Straße rannten. Nur durch unverzügliche Erhöhung der polizeilichen Präsenz im Bereich konnte ein Aufeinandertreffen beider Fangruppierungen verhindert werden. Im Rahmen einer angekündigten Choreografie der Heimfanszene wurde im K-Block mit Einlauf der Mannschaft eine Blockfahne mit einem stilisierten „Prometheus“ und einem verumumten Dynamo Fan gezeigt. Eingerahmt war die Blockfahne mit dem Spruch „Prometheus hat uns das Feuer überlassen um es für Dynamo zu entfachen“. Begleitet wurde dies durch zwei bengalische Fackeln. In der dritten Spielminute wurde die Blockfahne heruntergenommen. Kurz darauf wurden mindestens 100 rote bengalische Fackeln in den Blöcken J, K, L und M gezündet. Sieben Minuten nach Anpfiff der Partie musste der Schiedsrichter das Spiel für mehrere Minuten unterbrechen, da durch den Rauch der Pyrotechnik das Tor vor dem K-Block nicht mehr zu sehen war. Darüber hinaus kam es während des Spiels mehrfach zum Zünden von einzelner Pyrotechnik im K-Block wie auch im Gästeblock durch verumumte Fans.

Gegen 20.55 Uhr wird auf der Gret-Palucca-Straße ein Fahrzeugführer durch drei unbekannte Heimfans aus seinem Fahrzeug gezerrt und gemeinschaftlich geschlagen. Er erleidet Nasenbluten und Verletzungen an der Lippe.

#### ■ 12. Dezember 2025 SG Dynamo Dresden vs. Eintracht Braunschweig

Kurz vor Spielbeginn verumumten sich ca. 30 auswärtige Störer unter einer aufgezogenen Blockfahne und brannten in der Folge ca. 85 pyrotechnische Gegenstände ab. Darüber hinaus ereignete sich nach dem Spiel ein Raubdelikt durch drei heimische Störer zum Nachteil von vier Gästefans.

#### ■ 17. Januar 2026 SG Dynamo Dresden vs. SpVgg Greuther Fürth

In den sozialen Medien war vor der Begegnung durch eine heimische Ultragruppierung zu einem Fanmarsch unter dem Motto „Geschlossen in die Rückrunde“ aufgerufen worden. In der Spitze nahmen ca. 5.000 Personen daran teil. Aus dem Fanmarsch heraus zündeten Heimfans eine erhebliche, nicht näher bezifferte Anzahl pyrotechnischer Gegenstände.

#### ■ 1. Februar 2026 SG Dynamo Dresden vs. DSC Arminia Bielefeld

Mit Beginn des Spiels wurden polizeikritische Banner im heimischen Block präsentiert. Dabei wurde ein Banner präsentiert, welches Bezug auf die Ausschreitungen und die verletzte Polizeibeamtin anlässlich des Spiels 1. FC Magdeburg gegen die SG Dynamo Dresden nahm: „Lasst ihr den Fans nicht ihren Raum, muss Lucy halt am Gulli kauen!“. Kurz vor Spielende kam es im Heimblock K zu einer Körperverletzung, wobei der geschädigte Heimfan von einem unbekanntem anderen heimischen Anhänger geschlagen und zu Boden getreten worden war. Er erlitt leichte Verletzungen im Gesicht, die vor Ort durch den Sanitätsdienst ambulant behandelt wurden.

#### ■ 27. Februar 2026 SG Dynamo Dresden vs. SV Darmstadt 98

Während der Begegnung wurden im Heimbereich rund 40 pyrotechnische Gegenstände durch unbekannte Tatverdächtige abgebrannt. Im Gästebereich wurden ca. 60 pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Im Stadtgebiet zündete ein unbekannter Tatverdächtiger einen pyrotechnischen Gegenstand, wodurch ein Unbeteiligter am Auge verletzt wurde. Im weiteren Verlauf des Abends wurde ein körperlicher Überfall durch drei unbekannte heimische Anhänger zum Nachteil von zwei auswärtigen Anhängern bekannt. Die Täter flüchteten unerkannt. Die

beiden Geschädigten wurden medizinisch erstversorgt, einer wurde im Weiteren in ein Krankenhaus verbracht.

#### ■ 15. März 2026 SG Dynamo Dresden vs. SC Preußen Münster

Zu Spielbeginn entzündeten verummte, auswärtige Störer rund 70 pyrotechnische Gegenstände im Stadioninnenraum. Im Laufe der ersten Spielhälfte wurden im Gästebereich vier weitere pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Durch den Pyrotechnikabbrand wurde ein Heimfan am Kopf verletzt. Im weiteren Verlauf der Begegnung wurde im Gästebereich ein Banner mit folgender Aufschrift gezeigt: „CHWDP“ („Chuy w dupe policia“ - polnisch für „Schwanz in den Arsch der Polizei“). In der Nachspielphase kam es beim Besteigen des Sonderzugs zu Rangeleien mit den eingesetzten Polizeikräften der Bundespolizei. Mit Abfahrt des Zuges wurden durch unbekannte Täter mehrere brennende pyrotechnische Gegenstände aus dem Zug herausgeworfen. Im Stadtgebiet kam es zudem zu einem Körperverletzungsdelikt zwischen zwei heimischen Anhängern, wobei eine Person verletzt wurde.

#### ■ 4. April 2026 SG Dynamo Dresden vs. Hertha BSC

Zu Spielbeginn wurde sowohl im Heimbereich als auch außerhalb des Stadions pyrotechnische Gegenstände (z. B. Rauchtöpfe, Höhenfeuerwerk und Knallkörper) abgebrannt. Gleichzeitig wurden im Gästebereich durch unbekannte verummte Störer massiv pyrotechnische Gegenstände (blaue und weiße Rauchtöpfe und Höhenfeuerwerk) abgebrannt. Dies hatte eine vierminütige Spielunterbrechung zur Folge. Nach Wiederanpfiff gelangten auswärtige Störer in den Innenraum als auch in einen benachbarten Block, in dem sich überwiegend heimische Anhänger aufhielten. In diesem Zusammenhang kam es zu erheblichen körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den auswärtigen Problempersonen, den eingesetzten Mitarbeitern des Sicherheits- und Ordnungsdienstes und heimischen Anhängern. Die Vorkommnisse im Gästebereich hatten zur Folge, dass sich, aus dem im Stadion gegenüberliegenden Block „K“, eine Vielzahl heimischer Problempersonen über den Zaun auf das Spielfeld begaben und Richtung des Gästeblocks rannten. Dort kam es zu weiteren körperlichen Auseinandersetzungen. Dabei bewarfen und beschossen sich Teile der Risikoszenen gegenseitig mit brennenden pyrotechnischen Gegenständen. Dies hatte zur Folge, dass der Schiedsrichter das Spiel abermals unterbrach und die Mannschaften aufforderte, sich in die Kabinen zu begeben. Kräfte der Bereitschaftspolizei wurden zur Unterstützung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes im Stadioninnenraum eingesetzt, woraufhin sich auf beiden Seiten die Störer in die Blöcke zurückzogen. Es wurden mehrere Personen verletzt. Anlassbezogene Strafverfahren unter anderem wegen Landfriedensbruchs wurden eingeleitet.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte bestehen keine Zweifel daran, dass am Spieltag mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist die Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG erforderlich. Denn auch bei diesem Spiel werden ca. 30.500 Zuschauer infolge der Brisanz und Attraktivität anwesend sein. Alle anderen Fußballanhänger können mithin das entsprechende Spiel nicht direkt verfolgen und werden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Nähe des Stadions aufhalten.

## II. Begründung

### 1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 1, Abs. 1 Nr. 3 und 31a Abs. 5 des SächsPBG als Kreispolizeibehörde für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 SächsPBG. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 des Bescheidtenors dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der

sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Landeshauptstadt Dresden als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

### 2. Ziffer 1 Buchstabe a bis c sowie Ziffer 2 und 3

#### 2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1 des Bescheidtenors ist § 31a Abs. 2 SächsPBG. Danach können Polizeibehörden zur Durchsetzung der in § 31a Absatz 1 SächsPBG genannten Verbote Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

#### 2.2 Konkrete Gefährdung

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist sicher damit zu rechnen, dass die Besucher des Areals um das Rudolf-Harbig-Stadion, insbesondere in dem in Ziffer 2 genannten Zeitraum, die angeführten Gegenstände in einer fußballdynamisch aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden.

Es ist im Hinblick auf das aufgeführte Fußballspiel zu befürchten, dass es auch zur Verwendung der genannten Gegenstände im Zuge von Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist für diesen Spieltag zu erwarten, sodass eine konkrete Gefahr gegeben ist. Die Stimmung im festgelegten Bereich ist im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet, bezogen auf das konkret anstehende Spielereignis als aggressiv und gewaltbereit einzuschätzen, da sich energisch den polizeilichen Maßnahmen widersetzt bzw. diese sogar aktiv angegriffen werden könnten, sodass die Situation in vielen Fällen nur mittels unmittelbarem Zwang entschärft werden könnte.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die unter Ziffer 1 Buchstabe a aufgeführten Gegenstände als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten oder Einsatzbeamten verwendet werden. Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im Stadion und im Umfeld des Stadions aufgrund des Fußballspiels zu Menschenansammlungen kommt, sodass sich die anwesenden Polizeieinsatzkräfte und sonstige Personen verletzen könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG gegeben.

Die unter Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführten Gegenstände sind geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren. Im Weiteren sind die unter Ziffer 1 Buchstabe c angeführten Gegenstände dazu geeignet in einer Aufmachung aufzutreten, die nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. So kam es bei vergangenen Spielen dazu, dass sich Fans vor dem Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Nutzung der genannten Gegenstände verummten und sich so der Feststellung des Polizeivollzugsdienstes und einer folgenden Strafbarkeit entzogen.

#### 2.3 Ermessen

##### 2.3.1 Entschließungsermessen

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 und 2 SächsPBG erfüllt sind, liegt der Erlass der polizeibehördlichen Anordnung unter Ziffer 1 dieses Bescheidtenors im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt Dresden.

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Spielereignissen ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschenmassen stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder

auch unbeteiligten Personen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, z. B. durch die Wegnahme der Fanutensilien, wie z. B. Vereinsschals, Fahnen usw. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Landeshauptstadt Dresden hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidens entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

### **2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung**

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die Anordnung der verbotenen Gegenstände. Die Anordnung ist daher notwendig und geeignet, die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gebotenheit der Anordnung unter Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

#### **a. Zweck der Anordnung**

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass gegebenenfalls wiederholt Polizeibeamte aktiv angegriffen oder sich die Besucher und unbeteiligte Dritte durch die unter Ziffer 1 a angeführten Gegenstände erheblich verletzt werden (§ 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG), wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus die unter Ziffer 1 b angeführten Gegenstände dazu dienen, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren (§ 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG) bzw. die unter Ziffer 1 c genannten Gegenstände dazu nutzen, um in einer Aufmachung aufzutreten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

#### **b. Geeignetheit der Anordnung**

Die Anordnung ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Durch die Anordnung wird der gesetzgeberischen Regelung des § 31a Abs. 2 SächsPBG nachgekommen und die vom Verbot des § 31a Abs. 1 SächsPBG erfassten Gegenstände bezeichnet.

#### **c. Erforderlichkeit der Anordnung**

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein mildereres Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative, des Schutzausrüstungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 wie auch des Vermummungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 ist die Anordnung zu erlassen, da kein mildereres gleich effektives Mittel erkennbar ist. Aktive Angriffe auf den Polizeivollzugsdienst und Dritte können nur in dieser Weise unterbunden werden.

Wie die bisherigen Ereignisse gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen. Kommunikative Maßnahmen

zeigen bei der betreffenden Klientel kaum Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die bereits geringe Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen sinkt. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass es wiederholt zu Übergriffen auf die Einsatzkräfte kommt und sich diese hierdurch verletzen werden. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als mildereres Mittel in Betracht zu ziehen.

Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die Anordnung erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Dresdner Bürger, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen.

Der hier festgelegte räumliche und zeitliche Bereich ist erforderlich, da ein engerer Bereich nicht gleichermaßen geeignet wäre. Ein noch engerer räumlicher Bereich würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Bereichs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten. Es ist sachgerecht, für die Anordnung u.a. auf den räumlichen Geltungsbereich der PolVO Lennéstraße zurückzugreifen, der das Stadionumfeld durch große Hauptverkehrsachsen umschließt. Die Erweiterung dieses Bereiches um den Bereich des Blüherparks folgt den polizeilichen Erkenntnissen aus vorausgegangenen Fußballspielen und den Vorkommnissen in diesem Bereich.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Bereich, der sich lediglich auf einen zeitlichen Rahmen von drei Stunden vor Anstoß und zwei Stunden nach dem Spielende umfasst. Erfahrungsgemäß ist besonders in diesem Zeitfenster mit der Ansammlung von Personen im unmittelbaren Umfeld des Stadions zu rechnen. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen am Stadion ansammeln.

#### **d. Angemessenheit der Anordnung**

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff nicht in gleicher Weise erreicht werden kann. Das Verbot stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, die angeführten Gegenstände im Haushalt zu belassen und das Fußballspiel ohne diese Gegenstände im Stadion zu besuchen.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Die Verbote gelten lediglich im unmittelbaren Umfeld des Rudolf-Harbig-Stadions, wo laut Mitteilung der Polizei erhebliche Menschenansammlungen erwartet werden bzw. erfahrungsgemäß es sich bei diesen Bereichen um die publikumsintensivsten Bereiche handelt. Dieser räumliche Umgriff ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht. Auch der zeitliche Umgriff von sieben Stunden am Spieltag selbst entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Ferner ist das Vorgehen der Landeshauptstadt Dresden auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung gegenüber einem Betretungsverbot bzw. Zuschauerausschluss das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten

Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu im Folgenden:

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber in § 31a SächsPBG gerechtfertigt worden ist. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessen und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 bis 3 unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 bis 3 ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben insbesondere von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen, Einsatz- und Sicherheitskräften abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für Fahrzeuge abzuwehren und vor Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen.

Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Einsatzkräfte, Personen, Tiere und Fahrzeuge, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 bis 3 dieses Bescheidtenors (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der Landeshauptstadt Dresden die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions weiterhin die angeführten Gegenstände mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit erfordern jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten.

Das private Interesse an der Nutzung der angeführten Gegenstände im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

### **4. Bekanntgabe (Ziffer 5)**

Nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für Leib und Leben entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die Allgemeinverfügung nebst Begründung wird durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden in der Ausgabe vom 24. April 2026 unter [www.dresden.de/amsblatt](http://www.dresden.de/amsblatt) bekanntgegeben.

Um die aktuell konkrete Gefährdung umgehend zu verhüten, war es erforderlich, die Allgemeinverfügung auf diesem Wege bekanntzugeben.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1, 01067 Dresden.

Peggy Frey  
Amtsleiterin Ordnungsamt

### **Anlage**

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe

[www.dresden.de/amsblatt](http://www.dresden.de/amsblatt)



**Anlage (Lageplan)**  
**Allgemeinverfügung**  
 Lennéstraße 2. Mai 2026, § 31a  
 SächsPBG

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden  
 Ordnungsamt  
 Abteilung Sicherheitsangelegenheiten

Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
 Ausgabe vom: 24. April 2026

50 0 50 100 150 200 m